



STATUTEN

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **FRAUEN HERGISWIL** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Hergiswil NW.

Er entstand im Jahre 2008 aus dem Zusammenschluss des Frauenbundes Hergiswil und des Gemeinnützigen Frauenvereins Hergiswil.

Art. 2 Dachorganisation

Der Verein ist Mitglied des:

- a) Frauenbundes Nidwalden SKF und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.
- b) Gemeinnützigen Frauenvereins Zentralschweiz und somit dem Dachverband Schweizer Gemeinnütziger Frauen (SGF) angeschlossen.

II. ZWECK UND AUFGABEN

Art. 3 Zweck

FRAUEN HERGISWIL ist ein Forum für Frauen jeden Alters, jeder Nationalität, offen und ökumenisch ausgerichtet.

Der Verein nimmt gemeinnützige Aufgaben wahr, die in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung dienen. Er fördert Tätigkeiten und Einrichtungen, die das Interesse der Frauen und Familien betreffen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- a) Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- b) Wahrnehmen und Unterstützen von sozialen, gemeinnützigen und kirchlichen Aufgaben
- c) Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität
- d) Förderung der Persönlichkeitsentwicklung in verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen

- e) Weiterbildung in Glaubens-, Lebens-, Familien- und Erziehungsfragen
- f) Zusammenarbeit mit anderen Institutionen in der Gemeinde und im Kanton
- g) dieselben Zielsetzungen wie der SGF und der SKF zu verfolgen und diese in ihren Aufgaben im Rahmen der Möglichkeiten zu unterstützen.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Grundsatz

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der oben genannten Aufgaben mitzuwirken oder diese ideell zu unterstützen.

Art. 6 Erwerb

Der Beitritt kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 7 Verlust

Der Austritt kann auf Ende des Rechnungsjahres erklärt werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, das seinen finanziellen Pflichten nicht nachkommt oder bei grober Missachtung der Grundsätze, Statuten oder der Interessen der **FRAUEN HERGISWIL**.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Jahresbeiträge für das laufende Vereinsjahr werden nicht zurückerstattet.

IV. ORGANISATION

Art. 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle (Rechnungsrevisorinnen)

Art. 9 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der **FRAUEN HERGISWIL**. Sie findet ordentlicherweise jährlich statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder den Rechnungsrevisorinnen einberufen werden. Zudem ist eine solche einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich, mit der Angabe der Traktanden, beim Vorstand verlangt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand spätestens vier Wochen vor deren Durchführung schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und des Datums.

Anträge an die Generalversammlung sind schriftlich, spätestens zwei Wochen vor der Versammlung an den Vorstand zu richten.

Art. 10 Zuständigkeit der Generalversammlung

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte aus dem Vorstand
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
- f) Beschlussfassung über Revision der Statuten, Auflösung des Vereins und über weitere Geschäfte laut Traktandenliste
- g) Behandlung von Anträgen der Mitglieder

Art. 11 Beschlussfassung

Den Vorsitz hat die Präsidentin oder die Vizepräsidentin. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Es finden offene Wahlen und Abstimmungen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch den Vorstand oder durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Diese sind:

- a) Präsidentin und Vizepräsidentin
- b) Kassierin
- c) Aktuarin
- d) Ressortleiterinnen

Mit Ausnahme der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Einsetzung eines Co-Präsidiums anstelle Präsidentin/Vizepräsidentin ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Rücktritte sind der Präsidentin sechs Monate vor einer Generalversammlung schriftlich bekanntzugeben.

Art. 13 Aufgaben des Vorstandes

- a) Wahrnehmung der unter Art. 4 genannten Aufgaben
- b) Guter Kontakt zwischen Seelsorgerteam und Verein
- c) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung übertragen sind
- d) Führung der laufenden Geschäfte
- e) Erarbeiten des Jahresprogramms
- f) Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- g) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- h) Vertretung des Vereins nach aussen
- i) Einsetzen von Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen bei Bedarf
- j) Regelmässige Kontakte mit dem Frauenbund Nidwalden SKF, dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF und dem Dachverband Schweizer Gemeinnütziger Frauen.
- k) Die Kassierin ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie erstellt Jahresrechnung und Budget.

Art. 14 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Sitzungen werden von der Präsidentin oder der Vizepräsidentin geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig.

Art. 15 Entschädigungen

Die Mitwirkung im Vorstand des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen und Sitzungsgelder werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement dazu.

Art. 16 Rechnungsrevisorinnen

Die Generalversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger Nebenrechnungen zwei Revisorinnen. Die Revisorinnen erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Eine Amtsperiode dauert zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

V. FINANZEN**Art. 17 Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- a) den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- b) Zuwendungen von öffentlichen und kirchlichen Institutionen
- c) Einnahmen aus Aktivitäten, Kursen, Gönnerbeiträgen und Spenden
- d) dem bestehenden Vermögen und dessen Erträgen

Die Generalversammlung setzt den Mitgliederbeitrag fest.

Art. 18 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 19 Beiträge

Der Verein entrichtet an den Frauenbund Nidwalden SKF und den Dachverband Schweizer Gemeinnütziger Frauen je zur Hälfte seiner Gesamtmitgliederzahl Jahresbeiträge.

Art. 20 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder, die über die Beitragspflicht hinausgeht, ist ausgeschlossen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21 Statutenänderung, Vereinsauflösung

Zur Abänderung der Statuten sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Entsprechende Beschlüsse werden den beiden Dachverbänden SGF und SKF bekanntgegeben.

Art. 22 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen der politischen Gemeinde Hergiswil zur Verwaltung übergeben, bis ein neuer Verein mit denselben Zweckbestimmungen gegründet wird.

Erfolgt innert zehn Jahren keine Neugründung, ist das Vermögen für gemeinnützige Aufgaben zu verwenden.

Art. 23 Statutengenehmigung

Diese Statuten treten durch die Gründungsversammlung von **FRAUEN HERGISWIL** vom 1. März 2008 in Kraft und ersetzen die Statuten des Katholischen Frauenbundes Hergiswil vom 23. November 1979 und die Statuten des Gemeinnützigen Frauenvereins Hergiswil vom 9. März 1990.

Die Statuten wurden von den Dachverbänden geprüft und genehmigt.

**SKF**

Schweizerischer Katholischer Frauenbund

**SGF**Dachverband
Schweizerischer
Gemeinnütziger
Frauen

Hergiswil, 1. März 2008